

# RS Vwgh 1988/2/8 87/10/0188

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.02.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §21 Abs1;

VStG §51 Abs1;

VStG §51 Abs2;

## Rechtssatz

Ein auf § 21 Abs 1 VStG gestützter Bescheid, der dieser Norm zufolge einen Schuldspruch zu enthalten hat, ist als "im Verwaltungsverfahren" erlassen anzusehen. Bei einer von einem solchen Bescheid (spruchmäßig) betroffenen Person, handelt es sich um einen Beschuldigten. Macht ein Beschuldigter von seinen ihm durch § 51 Abs 1 erster Satz VStG eingeräumten Recht auf Berufung Gebrauch, so ist über dieses Rechtsmittel von der instanzmäßig übergeordneten Behörde zu entscheiden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987100188.X01

## Im RIS seit

22.05.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)